



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Wicht Jean-Daniel

2020-CE-203

### Landwirtschaftliche Aufschüttung oder Deponie in Granges-Paccot?

#### I. Anfrage

Vor einiger Zeit entstand auf den Höhen der Gemeinde Granges-Paccot eine Deponie für Bodenaushub. Regelmässig kippen Lastwagen Bodenaushub auf dem betreffenden Gelände ab und von Zeit zu Zeit schiebt ein Bulldozer die Erde an ihren Platz. Während eines Grossteils des Sommers war der Standort nicht sichtbar, da er von einem Maisfeld verdeckt war. Das Feld wurde in der Zwischenzeit bewirtschaftet; es bleibt nur noch ein Band entlang der Kantonsstrasse, das die Aufschüttungen verdeckt. Erhebliche Mengen an Bodenaushub mit einer Tiefe von mehreren Metern wurden in der Landwirtschaftszone abgelagert. Nach den mir vorliegenden Informationen ist diese Ablagerung von den Behörden nicht bewilligt worden. Damit hat sich das Unternehmen, das hier Bodenaushub ablagert, nach meinem Dafürhalten gegenüber den Unternehmen, die grosse Summen investieren, um Betriebsbewilligungen für solche Standorte zu erhalten, einen unlauteren Wettbewerbsvorteil verschaffen. Diese besondere Situation veranlasst mich, die folgenden Fragen zu stellen:

1. Liegt für diese Deponie eine Bewilligung vor?

Falls die Antwort Nein lautet, möchte ich die folgenden Zusatzfragen stellen:

2. Welche Massnahmen hat die Kantonsverwaltung ergriffen, um ihren Betrieb zu stoppen?
3. Warum laden Lastwagen weiterhin illegal Bodenaushub ab?
4. Bis wann wird der ursprüngliche Zustand des Grundstücks wieder hergestellt?
5. Wenn der Betreiber sich weigert, auf die Anordnungen der Verwaltung zu reagieren, ist der Staatsrat dann bereit, einem oder mehreren Tiefbauunternehmen den Auftrag zu erteilen, das Gelände wiederherzustellen?
6. Kann der Staatsrat das Grundbuchamt ersuchen, ein gesetzliches Grundpfandrecht auf das von dieser Ausbeutung betroffene Grundstück einzutragen, um die Kosten des Verfahrens und der Wiederherstellung der Parzelle zu decken?

19. Oktober 2020

## II. Antwort des Staatsrats

Die Anfrage von Grossrat Jean-Daniel Wicht betrifft die Arbeiten auf den Parzellen Art. 92 und 99 des Grundbuchs (GB) der Gemeinde Granges-Paccot und 634 GB La Sonnaz. Im Laufe des letzten Jahres wurden auf diesen Parzellen grosse Mengen an Aushubmaterial abgelagert sowie Terrainveränderungen und Aufschüttungen vorgenommen

Laut geltenden Ortsplänen der betroffenen Gemeinden befinden sich alle oben genannten Parzellen in der Landwirtschaftszone. Das Bundesrecht regelt abschliessend, welche Bauten und Anlagen in einer solchen Zone zonenkonform sind: Nach Artikel 16a Abs. 1 des Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) gelten namentlich Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind, als zonenkonform. Darüber hinaus dürfen nach kantonalem Richtplan Terrainveränderungen nur in folgenden Fällen genehmigt werden: Sanierung von degradierten Böden, wenn keine anderen Verbesserungsmittel existieren; Gestaltungen, die erforderlich sind und vom Bestimmungsort, welcher ein überwiegendes öffentliches Interesse aufweist, vorgegeben werden; Gestaltungen im Rahmen eines Bodenverbesserungsprojekts; Gestaltungen, die die Verkleinerung eines künstlichen und besonders für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung störenden Hindernisses erlauben. Auf jeden Fall aber müssen die Veränderungen einem klar definierten Bedürfnis entsprechen und dürfen in ihrem Umfang nicht grösser sein als der Bedarf es erfordert. Die Schaffung einer Terrainveränderung zum alleinigen Zweck der Entsorgung von Erd- oder Aushubmaterial ist nicht zulässig (kantonaler Richtplan, T413. Abfallbewirtschaftung, 2. Grundsätze, S. 2). Nach Artikel 135 Abs. 2 RPBG sind Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Materialabbau bewilligungspflichtig. Bei Terrainveränderungsgesuchen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen muss das Amt für Landwirtschaft gestützt auf die Gesuchsunterlagen beurteilen, ob die Zufuhr von standortfremdem unverschmutztem Aushubmaterial aus landwirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist (kantonaler Richtplan, T413. Abfallbewirtschaftung, 3. Umsetzung, S. 3). Eine Terrainveränderung kann von der zuständigen Baubewilligungsbehörde nur bewilligt werden, wenn die Kriterien des kantonalen Richtplans erfüllt sind und dem Bauvorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Dieses Verfahren ist zu unterscheiden vom Verfahren, das im Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (BVG; SGF 917.1) vorgesehen ist und die auf kantonalem Gebiet unter Beteiligung der öffentlichen Hand durchgeführten Bodenverbesserungen regelt. Als Bodenverbesserungen gelten Massnahmen und Werke, einschliesslich der landwirtschaftlichen Hochbauten, die zum Zweck haben, die rationelle Nutzung des Bodens zu sichern, seine Ertragsfähigkeit zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern und ihn vor Verwüstungen oder Zerstörungen durch Naturereignisse zu schützen (Art. 2 Abs. 1 BVG). In diesen Fällen richtet sich das Verfahren und die Genehmigung von Projekten ausschliesslich nach dem BVG; dieses sieht ein spezifisches Genehmigungsverfahren vor, was ein Baubewilligungsverfahren nach RPBG ausschliesst.

Die Terrainveränderungen auf den Art. 92 und 99 GB Granges-Paccot und Art. 634 GB La Sonnaz wurden ohne Bewilligung vorgenommen und sind somit rechtswidrig. Diese Situation ist nicht akzeptabel. Die Behörden bereiten derzeit mit entsprechenden Massnahmen und Überlegungen die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes vor.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausführungen beantwortet der Staatsrat die konkreten Fragen wie folgt:

*1. Liegt für diese Deponie eine Bewilligung vor?*

Die Arbeiten auf den Art. 92 und 99 GB Granges-Paccot und 634 GB La Sonnaz wurden ohne Baubewilligung durchgeführt und sind daher illegal. Laut Auskunft des Amtes für Landwirtschaft führen die durchgeführten Aufschüttungen zu keiner Verbesserung der Fruchtbarkeit und/oder der Nutzung des Bodens. Die Kriterien des kantonalen Richtplans für die Bewilligung von Terrainveränderungen (kantonaler Richtplan, T413. Abfallbewirtschaftung, 2. Grundsätze, S. 2) sind mit anderen Worten nicht erfüllt. Da die Böden im vorliegenden Fall nicht degradiert waren und die Aufschüttungen nicht zu einer Verbesserung der Bodennutzung führen, kommt weder eine Bewilligung nach Artikel 16a RPG noch eine Bewilligung nach BVG in Frage. Da die Arbeiten somit nicht legalisiert werden können, hat die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD), die für illegale Bauten ausserhalb der Bauzone zuständig ist, ein Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands eingeleitet.

*2. Welche Massnahmen hat die Kantonsverwaltung ergriffen, um ihren Betrieb zu stoppen?*

Auf Anzeige des Amtes für Umwelt (AfU) und der Gemeinde Granges-Paccot ordnete der Oberamtmann des Saanebezirks im Frühjahr 2019 und im Herbst 2019 die sofortige Einstellung der Arbeiten an, die auf dem betroffenen Standort im Gang waren. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (SR 311.0) angedroht.

Ende 2019 leitete die RUBD gegen den Eigentümer und das Unternehmen ein Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein. Angesichts des Umfangs und der Komplexität des Dossiers, im Bestreben, die personellen Ressourcen insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigung in der Baubranche auf die Behandlung der Baubewilligungen zu konzentrieren, und um trotzdem die vorrangige Behandlung des Wiederherstellungsverfahrens sicherzustellen, beauftragte die RUBD einen externen Auftragnehmer. Die Behandlung der Dossiers von illegalen Bauten bindet nämlich erhebliche Arbeitsressourcen.

Im Rahmen des Wiederherstellungsverfahrens führte die RUBD in Anwesenheit der betroffenen staatlichen Stellen, der Gemeinde Granges-Paccot, des Grundstückseigentümers und des Unternehmens eine Begehung des Geländes durch. Zurzeit laufen verschiedene Abklärungen. Im Abschluss an die Abklärungen wird die RUBD die Modalitäten der Wiederherstellung bestimmen.

Angesichts der Verstösse gegen die Anordnungen, die Arbeiten unverzüglich einzustellen, forderte die RUBD die Polizei auf, regelmässige Kontrollen vor Ort durchzuführen und, falls illegale Arbeiten entdeckt würden, diese konsequent zu stoppen.

Weil der Eigentümer und das Unternehmen die Anordnungen zur sofortigen Arbeitseinstellung fast systematisch missachteten, wurden sie bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

*3. Warum laden Lastwagen weiterhin illegal Bodenaushub ab?*

Da die vom Oberamt des Saanebezirks verfügten Anordnungen zur sofortigen Arbeitseinstellung rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind, bleiben sie rechtsverbindlich und gelten weiter. Folglich bleibt jegliche Arbeitstätigkeit auf den Art. 92 und 99 GB Granges-Paccot und 634 GB La Sonnaz verboten. Die Fortführung der Aufschüttungsarbeiten verstösst gegen die oben

genannten behördlichen Anordnungen. Werden der RUBD Verstösse zur Kenntnis gebracht, werden diese systematisch bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

*4. Bis wann wird der ursprüngliche Zustand des Grundstücks wieder hergestellt?*

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, eine genaue Antwort auf diese Frage zu geben. Das Verfahren ist im Gang. Sobald die RUBD alle relevanten Informationen hat, wird sie über den vorliegenden Fall entscheiden. Konkret wird sie dann entscheiden, ob die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet werden muss oder ob die durchgeführten Arbeiten ganz oder teilweise geduldet werden sollen (z. B. um keine weiteren Schäden am landwirtschaftlichen Boden zu verursachen). Falls die RUBD eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung verlangt, so wird sie dem Empfänger der Verfügung eine angemessene Frist zur Durchführung der angeordneten Arbeiten einräumen. Weiter ist zu beachten, dass eine allfällige Verfügung der RUBD zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes mit Beschwerde bei den Rechtsmittelinstanzen angefochten werden kann.

*5. Wenn der Betreiber sich weigert, auf die Anordnungen der Verwaltung zu reagieren, ist der Staatsrat dann bereit, einem oder mehreren Tiefbauunternehmen den Auftrag zu erteilen, das Gelände wiederherzustellen?*

Laut Artikel 171 Abs.1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) kann die RUBD, wenn die Eigentümerschaft den in Anwendung von Artikel 167 RPBG erhaltenen Aufforderungen nicht Folge leistet, die Arbeiten auf Kosten der Eigentümerschaft ausführen lassen (Ersatzvornahme). So kann die RUBD, wenn die Umstände es erfordern, die Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes durchsetzen, sobald sie rechtskräftig und vollstreckbar ist.

*6. Kann der Staatsrat das Grundbuchamt ersuchen, ein gesetzliches Grundpfandrecht auf das von dieser Ausbeutung betroffene Grundstück einzutragen, um die Kosten des Verfahrens und der Wiederherstellung der Parzelle zu decken?*

Die Kosten für die Ersatzvornahme werden durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt (Art. 171 Abs. 4 RPBG). Grundsätzlich werden öffentlich-rechtliche Forderungen gemäss Artikel 73 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SGF 210.1) durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert. Das Pfandrecht besteht ohne Eintragung ins Grundbuch. Soweit die RUBD zur Vollstreckung ihrer Verfügung eine Ersatzvornahme anordnen muss, sorgt sie aber aus Gründen der Transparenz dafür, dass rechtzeitig ein Gesuch auf Eintragung beim Grundbuchamt eingereicht wird.

*12. Januar 2021*